

Geschäftsordnung des Kreistages Prignitz

Inhalt:

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Ältestenrat
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Mitwirkungsverbot
- § 8 Fraktionen
- § 9 Vorlagen
- § 10 Änderungsanträge
- § 11 Anfragen der Abgeordneten und Mitteilungen
- § 12 Aktuelle Stunde
- § 13 Sitzungsleitung und Hausrecht
- § 14 Zwischenfragen
- § 15 Persönliche Erklärungen
- § 16 Verletzung der Ordnung
- § 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Schluss der Aussprache
- § 20 Unterbrechung und Vertagung
- § 21 Abstimmungen
- § 22 Wahlen
- § 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 24 Nichtöffentliche Sitzung
- § 25 Niederschrift
- § 26 Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen
- § 27 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 28 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 29 Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat auf der Grundlage der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], in Kraft getreten am 09. Juni 2024, in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2024 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag beschlossen:

§ 1 Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag wird von der oder dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 8 Kalendertagen schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 8 Kalendertage vor der Sitzung zugestellt wurde. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden. § 131 i. V. m. § 34 Abs. 5 BbgKVerf bleiben unberührt.

(2) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreter an der Einberufung verhindert, beruft die oder der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete den Kreistag ein.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche oder elektronische Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse verpflichtet. Die Teilnahme an Sitzungen wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

(2) Kreistagsabgeordnete, die an einer Sitzung des Kreistages oder Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, haben dies der oder dem Vorsitzenden, Ausschussvorsitzenden oder Kreistagsbüro möglichst frühzeitig mitzuteilen.

(3) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Ist eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter an der Teilnahme der Sitzung vorort aus wichtigen Gründen (gem. § 34 Abs. 2 BbgKVerf) verhindert, ist dies dem Kreistagsbüro spätestens 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Der Antrag auf Teilnahme an der Sitzung per Video bedarf Folgendes:

1. Schriftlicher Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Teilnahme per Video
2. Umfassende Darlegung zur Begründung der Notwendigkeit
3. Erklärung über die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht während der Sitzung

Sitzungen, bei denen aus technischen oder sonstigen Gründen keine Teilnahme per Video ermöglicht werden kann, sind von dieser Regelung ausgenommen. Über die Möglichkeit der Teilnahme per Video entscheidet die oder der Kreistagsvorsitzende, abhängig von der Tagesordnung der Sitzung sowie dem Sitzungsort und den damit verbundenen örtlichen Gegebenheiten. Kann einem Antrag auf Sitzungsteilnahme per Video nicht stattgegeben werden, gilt die oder der Kreistagsabgeordnete für die jeweilige Sitzung als entschuldigt.

§ 3 Geschäftsführung

(1) Die oder der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des bei der Landrätin oder dem Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und der Landrätin oder dem Landrat.

(2) Das Kreistagsbüro führt die Beschlusskontrolle für die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses durch.

(3) Die Sitzungen des Kreistages werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreter vorbereitet und geleitet.

§ 4 Ältestenrat

(1) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei den geschäftsführenden Aufgaben unterstützt und die interfraktionelle Zusammenarbeit fördert. Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretern, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und der Landrätin oder dem Landrat. Er wird von der oder von dem Vorsitzenden auf Antrag eines Mitgliedes einberufen. Eine Einberufung erfolgt frist- und formlos.

(2) Der Vorsitz obliegt der oder dem Vorsitzenden des Kreistages und bei Verhinderung einem der Stellvertreter.

(3) Die Landrätin oder der Landrat und die Vorsitzenden der Fraktionen können sich im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich oder elektronisch zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Sie müssen den Kreistagsabgeordneten jedoch grundsätzlich 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein. Von einer Tischvorlage soll nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

(2) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge zur Tagesordnung aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor dem Tag der geplanten Sitzung benannt werden. Die Anträge sind schriftlich oder elektronisch zu begründen und haben in der Regel einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Die schriftlichen oder elektronischen Anträge sollen 10 Tage vor dem Tag der Sitzung in begründeten Ausnahmefällen 7 Tage vor dem Tag der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen. Die Landrätin oder der Landrat darf auch ohne eine Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände vor der Sitzung benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

(3) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob der Kreistag nicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen der oder dem Vorsitzenden und der Landrätin oder dem Landrat so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die

Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können, mindestens jedoch 3 Tage vor der Sitzung. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

(4) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatz 1, einer Fraktion oder von der Landrätin oder dem Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der oder des Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).

(2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer oder eines Kreistagsabgeordneten durch die oder den Vorsitzenden festgestellt wird. Die oder der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten anwesend sind.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, hebt die oder der Vorsitzende die Sitzung auf.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 7 Mitwirkungsverbot

(1) Müssen Kreistagsabgeordnete annehmen, nach § 131 i. V. m. § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so haben sie dies der oder dem Vorsitzenden vor Eintritt dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.

(2) Kreistagsabgeordnete, für die nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen dürfen sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Die betroffenen Kreistagsabgeordneten können verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss, im Übrigen die Landrätin oder den Landrat. An der Beschlussfassung nehmen die betroffenen Kreistagsabgeordneten nicht teil.

(5) Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind vom Kreistag durch Beschluss, von der Landrätin oder dem Landrat durch Bescheid festzustellen.

§ 8 Fraktionen

(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Mitglieder der Fraktion wählen eine oder einen Vorsitzenden sowie bis zu 2 Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen und unterzeichnet die Anträge, die von der Fraktion gestellt werden. Im Verhinderungsfall unterzeichnen die Stellvertreter die Anträge.

(3) Die oder der Fraktionsvorsitzende hat der oder dem Vorsitzenden des Kreistages die Bildung, Änderung und Auflösung der Fraktion mit folgenden Angaben innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Wirksamwerden anzuzeigen:

- die Bezeichnung der Fraktion,
- die Namen der Mitglieder,
- den Namen der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreter,
- die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, falls diese vorhanden sind.

(4) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Fraktionsmitglieder, Mitarbeitende und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder seiner Ausschüsse beschlossen worden sind. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

(5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

(6) Scheidet ein Mitglied aus einer Fraktion aus, sind dessen personenbezogenen Daten dauerhaft zu löschen. Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, sind die gespeicherten personenbezogenen Daten aller ehemaligen Mitglieder entsprechend auch in den Datenbanken der betreffenden Fraktion zu löschen.

§ 9 Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche oder elektronische Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag. Mitteilungsvorlagen sind dagegen reine Informationsvorlagen.

(2) Für den Sitzungsbetrieb erhalten die Kreistagsabgeordneten die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens oder durch elektronische Zustellung, wobei die Beschlussvorlagen mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind.

(3) Die Prüfungsberichte zur überörtlichen Prüfung werden den Kreistagsabgeordneten zusammen mit einer Mitteilungsvorlagen als Anlage zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 11 Anfragen der Abgeordneten und Mitteilungen

(1) Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, auch wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen, an die oder den Vorsitzenden des Kreistages oder die Landrätin oder den Landrat richten. Um mündlich eine fachlich qualifizierte Antwort zu erhalten, können Anfragen bis spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstag des Kreistages dem Kreistagsbüro angezeigt werden. Eine Kopie wird der Landrätin oder dem Landrat zugeleitet. Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, je Sitzung insgesamt 3 Anfragen zu stellen, die zusammen 3 Minuten nicht überschreiten dürfen. Sie werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen der Abgeordneten" von der oder dem Vorsitzenden oder der Landrätin oder dem Landrat beantwortet. Die Antwort auf in der Sitzung nicht oder nicht vollständig beantwortete Fragen wird innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder elektronisch zugestellt und der Niederschrift beigefügt.

(2) Im Tagesordnungspunkt "Mitteilungen" werden dem Kreistag Informationen oder Stellungnahmen vorgetragen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden des Kreistages vor der Sitzung anzuzeigen.

§ 12 Aktuelle Stunde

(1) Eine Fraktion oder mindestens 10 Kreistagsabgeordnete können zu einer bestimmten aktuellen Frage, für die der Kreistag zuständig ist, eine Aussprache beantragen. Die oder der Vorsitzende des Kreistages setzt das Thema der aktuellen Stunde auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages, wenn der Antrag zulässig ist.

(2) Hält die oder der Vorsitzende des Kreistages den Antrag für unzulässig, so hat sie oder er ihn dem Kreistag zu Beginn der nächsten Sitzung zur Entscheidung durch Abstimmung zu unterbreiten.

(3) Bei der Aussprache erhält einer der antragstellenden Kreistagsabgeordneten als erste Rednerin oder erster Redner das Wort. Die Redezeit beträgt max. 10 Minuten; die übrigen Redenden erhalten max. 5 Minuten. Bei der Worterteilung soll die oder der Vorsitzende des Kreistages alle Fraktionen angemessen berücksichtigen. Die Dauer der Aussprache ist auf 45 Minuten beschränkt. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

(4) Auf jeder Sitzung kann nur zu einem Thema die aktuelle Stunde stattfinden.

§ 13 Sitzungsleitung und Hausrecht

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreter verhindert, wählt der Kreistag für die Sitzung einen zusätzlichen Stellvertreter.

(2) Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete darf zur Sache sprechen, wenn sie oder er sich zu Wort gemeldet und die oder der Vorsitzende ihr oder ihm dies erteilt hat. Die Rednerin oder der Redner darf nun die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge und darf im Interesse von Rede und Gegenrede die Reihenfolge ändern.

(4) Der oder dem Antragstellenden ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Will die oder der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie oder er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(7) Der Landrätin oder dem Landrat ist auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Beschäftigten des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn die Landrätin oder der Landrat dies wünscht.

(8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Personen, die nicht dem Kreistag angehören, dürfen sich während der Sitzung nicht an die Abgeordneten wenden.

(9) Innerhalb der Debatte gilt eine Redezeit von 5 Minuten, für die 1. Rednerin oder den 1. Redner jeder Fraktion von 10 Minuten, sofern dieses Begehren der oder dem Vorsitzenden des Kreistages vor dem Tagesordnungspunkt mitgeteilt wurde.

(10) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Rednerinnen oder Rednern begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.

(11) Werden von der Rednerin oder vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie der Schriftführerin oder dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Zwischenfragen

(1) Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die Rednerin oder den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen der oder des Vorsitzenden kann die Rednerin oder der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

(3) Die oder der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als 2 Zwischenfragen je Kreistagsabgeordneten zulassen.

§ 15 Persönliche Erklärungen

(1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

(2) Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 16 Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der oder dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlich oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die oder der Vorsitzende der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen. Einer Rednerin oder einem Redner, der oder dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht weiter zu erteilen.

(4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann die oder der Vorsitzende eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten des Raumes verweisen.

(5) Durch Kreistagsbeschluss kann einer oder einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.

(6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der oder des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

(7) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, nach vorheriger Ermahnung ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung jeweils eine Rednerin oder ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die oder der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einer Rednerin oder einem Redner zum gleichen Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll der Rednerin oder dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.

(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einer oder einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die oder der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die oder der Vorsitzende hat vor der Abstimmung

- die Namen der Rednerinnen oder Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat die oder der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 19 Schluss der Aussprache

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und die oder der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

(2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 20 Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Kreistag kann auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden, auf Antrag einer Fraktion oder der Landrätin oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung in einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

(2) Die oder der Vorsitzende kann weiterhin die Sitzung des Kreistages für eine bestimmte Dauer unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 21 Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber die oder der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Aufhebung der Sitzung,
- b) Änderung der Tagesordnung,
- c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,

- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung der Sitzung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Verweisung an die Fraktionen,
- h) Schluss der Aussprache,
- i) Schluss der Rednerliste,
- j) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen oder Redner,
- k) Begrenzung der Redezeit,
- l) Begrenzung der Aussprache,
- m) zur Sache.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(4) Für Beschlüsse des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die oder der Vorsitzende dieses ausdrücklich zu erklären. Die oder der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Heben der Abstimmungskarte, soweit dies nicht möglich ist durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erhebung von den Sitzen; falls erforderlich, durch Auszählen.

(6) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens 4 Kreistagsabgeordnete oder eine Fraktion dies verlangen.

§ 22 Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

§ 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung und der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung bzw. Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die oder der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(4) Die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn

- sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,

- sie unleserlich sind,
- sie mehrdeutig sind,
- sie Zusätze enthalten,
- sie durchgestrichen sind.

b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn

- der Stimmzettel unbeschriftet ist,
- auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass eine oder ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
- ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.

Bei Einzelwahlen nach § 40 BbgKVerf ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

c) Die Stimmzettel werden in der Regel durch 2 Beschäftigte der Kreisverwaltung, die von der Landrätin oder dem Landrat benannt werden, ausgezählt, soweit der Kreistag nichts anderes bestimmt. Das Ergebnis der Auszählung ist der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

(7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

(8) Das Wahl- und Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 24 Nichtöffentliche Sitzung

(1) Über nichtöffentlich verhandelte Punkte ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese nicht ausdrücklich aufgehoben wurde. Die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten darf insoweit nicht unbefugt weitergetragen und verwertet werden. Die Kreistagsabgeordneten stellen sicher, dass jegliche nichtöffentliche Beratungsunterlagen, egal ob in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt, keinen unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte erst dann, wenn die Nichtöffentlichkeit hergestellt wurde. Beschäftigte der Kreisverwaltung zählen nicht zur Öffentlichkeit. Sie nehmen an den Sitzungen teil, sofern deren Anwesenheit für die einzelnen Tagesordnungspunkte notwendig erscheint.

§ 25 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder von dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer und deren oder dessen Vertreter werden vom Kreistag auf Vorschlag des Landrates für die Dauer der Wahlperiode benannt.

(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Datenträger aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die oder der Vorsitzende und die oder der interessierte Kreistagsabgeordnete die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer abhören. Die Datenträger sind bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; danach sind sie zu löschen.

(4) Jede oder jeder Kreistagsabgeordneter kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie oder er gestimmt hat.

(5) Die Sitzungsniederschrift muss mindestens die Angaben des § 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 6 BbgKVerf enthalten.

(6) Die Niederschrift wird bis spätestens 4 Wochen nach der Sitzung erstellt. Sie ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten und der Landrätin oder dem Landrat schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.

(7) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen oder elektronischen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(8) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich oder elektronisch dem Büro des Kreistages zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 26 Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen

(1) Vom Kreistag selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind gestattet.

(2) Die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Dritte sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen.

(4) Der Kreistag entscheidet zu Beginn einer jeweiligen Sitzung, ob Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen im Sinne der Absätze 2 und 3 gestattet werden. Tritt ein Mitglied des Kreistages erst nach der Abstimmung der Sitzung bei und wurde zuvor eine Zustimmung zu Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen erteilt, ist von der oder dem Kreistagsvorsitzenden die Zustimmung des betreffenden Mitgliedes gesondert einzuholen. Lehnt das eingetroffene Mitglied eine Aufzeichnung oder Übertragung nach den Absätzen 2 und / oder 3 ab, sind ab diesem Zeitpunkt Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen für den weiteren Verlauf der Sitzung nicht mehr gestattet.

(5) Von der oder dem Kreistagsvorsitzenden können Verhaltensregeln oder Einschränkungen aufgegeben werden, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Kreistagssitzung sicherstellen

§ 27 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Ausschüsse werden von den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den Stellvertretern im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat einberufen.
- Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt die oder der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat fest. Das Recht nach § 5 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens 2 stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden. Die Tagesordnungen mit Erläuterungen sowie die Beschlussvorlagen der beratenden Ausschüsse sind den Kreistagsabgeordneten auf Verlangen vor der Beratung des jeweils ersten beratenden Ausschusses schriftlich oder elektronisch zuzustellen.
- Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es die Vertreterin oder den Vertreter zu verständigen und ihr oder ihm die Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln; stattdessen kann sie oder er auch das Kreistagsbüro um Benachrichtigung der Vertreterin oder des Vertreters bitten.

(2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.

(3) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse benennen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(4) Eine Kopie der Einladung und der Niederschrift ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden und der Landrätin oder dem Landrat schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.

§ 28 Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer der Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

(2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Perleberg, 5. Dezember 2024

Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz